
Grobkonzept für die Museen, gültig ab Montag, 20. Dezember 2021

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in Kraft.

Erklärung zu den Abkürzungen:

- 3G: Genesen, geimpft oder getestet
- 2G: Geimpft oder genesen
- 2G+: In den letzten 4 Monaten geimpft/genesen oder geimpft/genesen mit negativem Test

2G-Regel: Zugang zu den Museen nur mit Impf- oder Genesungszertifikat (Art. 13)

Der Zugang zu den Museen ist nur gegen Vorlage eines Impf- oder Genesungszertifikats möglich. Das entsprechende Zertifikat muss bei der Ankunft in allen musealen Einrichtungen (einschliesslich Schlösser) vorgelegt werden – auch in jenen, die nicht ausschliesslich Besuche im Freien anbieten. Die 2G-Regel gilt für alle Personen ab 16 Jahren. Eine ausführliche Erläuterung der Zertifikatsprüfung befindet sich [hier](#). Es ist zu beachten, dass die Gültigkeit von 3G, 2G und 2G+ nur durch Scannen mit der Applikation „COVID Check“¹ überprüft werden kann.

Öffentlich zugängliche Einrichtungen mit 2G-Regel haben die Möglichkeit, den Zugang auf Personen über 16 Jahren auf 2G+ einzuschränken. Damit entfällt die Maskenpflicht.

- ➔ *Was gilt für Referent:innen an Veranstaltungen?*
Handelt es sich um extern engagierte Personen, müssen sie ein Zertifikat (2G) vorlegen. Bei intern angestellten Personen, gelten die Regeln für Arbeitnehmer:innen (siehe unten). Redner:innen und Guides sind während der Ausübung ihrer Tätigkeit von der Maskenpflicht ausgenommen (Art. 6, Abs. 2, e). Sie sind aufgefordert, den entsprechenden Abstand zum Publikum einzuhalten.
- ➔ *Was gilt für Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können?*
Für Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können, kann ein ärztliches Attest akzeptiert werden. In diesem Fall muss überprüft werden, ob das Attest bestätigt, dass sich die Person weder impfen noch testen lassen kann. Zusätzlich muss durch den Abgleich mit einem Ausweisdokument mit Foto überprüft werden, ob das Attest tatsächlich zur vorzeigenden Person gehört. Für Personen mit Attest gilt die Maskenpflicht auch bei Anwendung der 2G+ Regel.
- ➔ *Was gilt für Schulklassen oder private Besuche?*
Schulbesuche oder private Besuche mit Personen ab 16 Jahren sind nur unter Anwendung der 2G-Regel möglich.

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 6)

Diese Regel gilt für Personen ab dem 12. Geburtstag in allen öffentlich zugänglichen Bereichen zusätzlich zur 2G-Regel (Art. 6). Wird der Zugang auf Personen ab 16 Jahren auf 2G+ beschränkt, entfällt die Maskenpflicht. Ausgenommen sind auch Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.

Für den Museumsshop gilt auch weiterhin die Maskenpflicht analog zu den Vorgaben im Detailhandel.

¹ Damit 2G und 2G+ mit der App geprüft werden kann, muss diese zuerst via Google App Store, App Store oder Huawei App aktualisiert werden.

Schutzkonzept (Anhang Art. 10, Ziff. 1)

Jede Institution muss ein Schutzkonzept entwickeln, das für die Institution und ihre Veranstaltungen die Schutzmassnahmen vorsieht. Im Schutzkonzept muss insbesondere folgendes angegeben werden:

- Die Person, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist.
- Die Massnahmen betreffend Hygiene und Lüftung.
- Die Massnahmen betreffend Einhaltung der Maskenpflicht und möglichen Ausnahmen der Maskenpflicht bei Beschränkung auf 2G+.
- Die Massnahmen in Bezug auf die Überprüfung von Zertifikat und Identität im Rahmen der Zugangskontrolle; diese muss anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto erfolgen.
- Die Maskenpflicht für Arbeitnehmer:innen, die vor Ort Kontakt haben zu Besucher:innen.

Hygienemassnahmen (Ziff. 1.2 Anhang)

Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden. Die Räume werden regelmässig belüftet.

Soziale Distanz (Ziff. 1.3 Anhang)

Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand). Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass nach Möglichkeit ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist: bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

Veranstaltungen in Innenräumen im Museum (Art. 15)

Für alle Personen ab 16 Jahren gilt die 2G-Regel. Führungen, Vernissagen, Tagungen oder Workshops gelten als „Veranstaltungen“. Der Zugang kann für Personen ab 16 Jahren auf 2G+ beschränkt werden, womit die Maskenpflicht entfällt.

Nachtrag für private Veranstaltungen in Museen: Wenn ein Museum einen Raum vermietet, ist der/die Mieter:in für die Schutz- und Kontrollmassnahmen verantwortlich. Wenn die Teilnehmenden durch das Museum gehen müssen, um den gemieteten Raum zu erreichen, müssen sie ein 2G-Zertifikat vorlegen.

Veranstaltungen in Aussenbereichen von Museen (Art. 14)

Für Veranstaltungen im Freien kann auf eine Zugangsbeschränkung verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen (Besucher:innen oder Teilnehmende) beträgt 300.
- Die Besucher:innen oder Teilnehmenden tanzen nicht.

Museumsrestaurants und –cafés (Art. 12)

Auch für den Zugang zu Innenbereichen von Museumsrestaurants und -cafés gilt die 2G-Regel für Personen ab 16 Jahren. Zudem muss für eine wirksame Lüftung der Räumlichkeiten gesorgt werden. Für die Gäste gilt eine Sitzpflicht. Die Maskenpflicht entfällt, wenn man sitzt. Wird der Zugang auf Personen ab 16 Jahren auf 2G+ beschränkt, entfallen die Sitz- und die Maskenpflicht.

Sieht ein Restaurant im Aussenbereich keine Beschränkung des Zugangs vor, so muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

Personalschutz und Fragen zur Zertifikatspflicht von Mitarbeitenden (Art. 25)

Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält. Zusätzlich kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung. Es besteht eine Pflicht zu Home Office, wo dies möglich ist.

Wo Home Office nicht möglich ist, besteht in Innenräumen ab zwei Personen eine Masken-, jedoch keine allgemeine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, bei denen aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann oder gemäss Art. 6, Abs. 2 keine Maske tragen müssen.

Der/die Arbeitgeber:in darf das Vorliegen eines Zertifikats bei seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Dazu gelten separate Regelungen (Art. 25, Absatz 2ter):

- Die Mitarbeiter:innen sind im Vorfeld anzuhören.
- Das Ergebnis der Überprüfung darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Die Massnahmen sind schriftlich festzulegen.
- Gilt eine Zertifikatspflicht für Mitarbeiter:innen, muss das Unternehmen regelmässig Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen.
- Ohne Zertifikatspflicht muss der/die Arbeitgeber:in die Testkosten nicht übernehmen.

Kantonale Zuständigkeiten und Kontrolle (Art. 2, Art. 22, Art. 23, Art. 24, Art. 28)

Die Kantone können zusätzliche Vorschriften erlassen. Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II fallen in die Zuständigkeit der Kantone.

Die Kantone sind für die Kontrolle der Institutionen zuständig. Die Museen sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen. Der Empfang muss daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept haben. Es sind Geldbussen vorgesehen.

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die musealen Einrichtungen (einschliesslich Schlösser) und auch jene, die Besuche im Freien anbieten. Botanische und zoologische Gärten informieren sich bei zooschweiz, die Bibliotheken bei Bibliosuisse und die Archive beim Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare.

Innerhalb desselben Museums können mehrere Richtlinien in Kraft sein:

- Für Museumsshops gelten grundsätzlich die Vorschriften für Ladengeschäfte.
- Der Betrieb von hauseigenen Kinos unterliegt den Richtlinien für Kinos.
- Die Museumsrestaurants und -cafés halten sich an die Vorschriften der kantonalen Verbände von GastroSuisse.